

2378 039 180

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 182/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Andaluba I [REDACTED],
P [REDACTED], [REDACTED], rue T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf 30, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
1. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag aufgrund der durch-
geführten Beweisaufnahme nicht festzustellen, daß sich
während der Zeit, in der die Klägerin verfolgt worden
ist oder in der sie noch unter den Auswirkungen der
Verfolgung litt, bei ihr ein rheumatischer Prozeß ab-
gespielt hat, der nach den ärztlichen Sachverständigen-
gutachten allein die Ursache für die Herzklappener-
krankung der Klägerin ist. Auch für die Verschlimmerung
eines rheumatischen Leidens während der Zeit der Ver-
folgung seien, soweit es sich um das Geschehen selbst
handele, keine Anhaltspunkte gegeben. Ob das richtig

ist, verantwortet allein der Tatrichter. Da es sich bei dem Zeitpunkt des Auftretens der rheumatischen Erkrankung um einen tatsächlichen Umstand handelt, der für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen dem geltend gemachten Herzklappenleiden der Klägerin und der Verfolgung von maßgeblicher Bedeutung ist, reicht hierfür die bloße Wahrscheinlichkeit oder auch eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht aus. Anders als nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BEG bedarf es insoweit der Feststellung, wann die rheumatische Erkrankung aufgetreten ist.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)